



Auszug

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 18.02.2015

Nr: 319

Besondere Bestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Architektur des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen der Hochschule
RheinMain

3 Dauer der Berufspraktischen Tätigkeit

- 3.1 Die Berufspraktische Tätigkeit umfasst 30 ECTS und hat eine Dauer von 18 Kalenderwochen. Sollte zu Ausbildungszwecken eine Verlängerung des Praktikums geboten erscheinen (z. B. zur Fertigstellung eines umfangreichen betrieblichen Projekts), kann das Praktikum zu diesem Zweck nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle auf schriftlichen Antrag bei der oder dem BPT-Beauftragten verlängert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Verlängerung zu Ausbildungszwecken geboten erscheint, trifft die oder der BPT-Beauftragte aufgrund eigener Sachkunde.
- 3.2 Die Berufspraktische Tätigkeit ist zusammenhängend zu absolvieren.
- 3.3 Hochschulgeleitete Ausfallzeiten für Begleitstudien in Form von Einführungsseminaren, Zwischenkolloquien o. Ä. sind innerhalb der unter 3.1 genannten Dauern möglich und müssen nicht gesondert nachgeholt werden.

4 Zulassung

- 4.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in der Regel im 5. Studiensemester abgeleistet.
- 4.2 Die Berufspraktische Tätigkeit baut auf den im Vorpraktikum und im ersten Studienabschnitt (erstes bis viertes Studiensemester) erworbenen Kenntnissen auf. Voraussetzung für die Anmeldung bei der oder dem BPT-Beauftragten sind deshalb:
- a) Nachweis von mind. 105 ECTS aus dem ersten Studienabschnitt
 - b) Nachweis einer geeigneten Praxisstelle; i. d. R. durch Vorlage eines Praktikumsvertrags.
- 4.3 Die Hochschule kann eine Praxisstelle ablehnen, wenn diese über keine der in Ziffer 8 entsprechenden Tätigkeitsfelder verfügt oder die nach Ziffer 2 vorausgesetzte „Tätige Beteiligung an Planungs- und Durchführungsphasen“ für die Studierenden aufgrund der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

5 BPT-Beauftragte/r

- 5.1 Der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- 5.2 Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
- a) Genehmigung von Praktikumsplätzen
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge
 - c) Anerkennung des abgeleisteten Praktikums.

6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- 6.1 Studierende, die sich zur Berufspraktischen Tätigkeit angemeldet haben, diese aber nicht antreten können, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis setzen.
- 6.2 Für die Aufnahme der Berufspraktischen Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- 6.3 Nach Abschluss des Praktikumsvertrags ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung der Berufspraktischen Tätigkeit nur nach Absprache mit der oder dem BPT-Beauftragten möglich. Auch hierüber ist der oder die BPT-Beauftragte umgehend unter Angabe von Gründen schriftlich oder per Email in Kenntnis zu setzen. Ein Wechsel der Praxisstelle ist ohne Genehmigung durch den oder die BPT-Beauftragte grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag mit Begründung die oder der BPT-Beauftragte.

7 Praxisstellen-Verträge

- 7.1 Die Berufspraktische Tätigkeit wird in Zusammenarbeit von Hochschule und Büro/Unternehmen/Institution so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten durch die Studierenden erworben wird.

Vor Beginn der Berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

A. Verpflichtungen der Praxisstelle

- Ausbildung entsprechend der Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 2
- Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule ermöglichen
- Ausfertigen eines Zeugnisses nach Abschluss des Praktikums mit detaillierten Angaben zu zeitlichem Umfang, Inhalten und Ablauf sowie Erfolg der Berufspraktischen Tätigkeit
- Benennen einer Betreuerin/eines Betreuers

B. Verpflichtungen der Studierenden

- Wahrnehmung der Ausbildungsmöglichkeiten
- sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten
- Befolgen der Anordnungen der Praxisstelle
- Einhalten der bei der Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und -zeiten, Verschwiegenheitserklärungen etc.
- Anfertigen eines BPT-Berichtes mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeiten, Umfang ca. 15 DIN A 4 Seiten zzgl. Anlagen wie Pläne, Leistungsverzeichnis etc. soweit hierfür die Einverständnis der Praxisstelle vorliegt

- Präsentation der Tätigkeit und des Berichts.

7.2 Die Betreuung der Studierenden erfolgt durch eine Betreuerin/einen Betreuer der Praxisstelle. Sie oder er regelt und überwacht die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben und stellt sicher, dass eine fachspezifische Betreuung, Anleitung und Beratung während des Praktikums durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter erfolgt.

8 Tätigkeitsfelder während der Berufspraktischen Tätigkeit

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe der Berufspraktischen Tätigkeit an die berufliche Tätigkeit einer Architektin oder eines Architekten herangeführt werden. Das Tätigkeitsfeld sollte beispielsweise in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):

- Werkplanung
- Ausschreibung und Vergabe
- Bauleitung (Qualitätskontrolle auf der Baustelle, Firmenkoordination etc.)
- Abrechnung von Bauleistungen
- Teilnahme an Planungs- und Baubesprechungen
- Mitwirkung an Architektenwettbewerben oder ähnlichen Verfahren
- Modellbau und Visualisierung.

9 Inhalte und Form der Begleitstudien

9.1 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien dienen der Vorbereitung und dem Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit.

9.2 Das als Blockveranstaltung vorgesehene Einführungskolloquium behandelt formale Bedingungen und Aspekte der Berufspraktischen Tätigkeit.

9.3 Das ebenfalls als Blockveranstaltung vorgesehene Abschlusskolloquium dient der individuellen Präsentation der Arbeitsergebnisse und Erfahrungen der Studierenden sowie deren Diskussion und Bewertung.

10 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Berufspraktischen Tätigkeit, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

Die Studierenden unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen und Vorschriften der Praxisstelle gebunden.

11 Haftung und Versicherungsschutz

- 11.1 Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden während der Berufspraktischen Tätigkeit. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 11.2 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während der Berufspraktischen Tätigkeit nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen.
- 11.3 Sollte die Berufspraktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, so haben sich die Studierenden selbstständig darüber zu informieren, welchen Versicherungsschutz (u. a. Krankenversicherung) sie im Zielland benötigen und müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

12 Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung der Berufspraktischen Tätigkeit wird im Rahmen des ggfs. mehrtägigen Abschlusskolloquiums durch folgendes erbracht:

- Vorlage des Praktikumsvertrags
- Praktikumsbericht
- Vortrag über das Praktikum
- Vorlage eines Arbeitszeugnisses von der Praxisstelle.